

7
Öffentliche
Einrichtungen

S a t z u n g

der Stadt Kaiserslautern über das Friedhofs- und Beerdigungswesen
(„Bestattungswald Kaiserslautern“)

vom 26.06.2017

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat in seiner Sitzung am 26.06.2017 aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69) in der derzeit gültigen Fassung, dem Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504) in der derzeit gültigen Fassung, sowie dem Landesjagdgesetz Rheinland-Pfalz (LJG) vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 149) in der derzeit gültigen Fassung, neben der bestehenden Friedhofs- und Begräbnisordnung der Stadt Kaiserslautern folgende Satzung der Stadt Kaiserslautern über das Friedhofs- und Beerdigungswesen für den Bestattungswald Kaiserslautern beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsfläche und Bestattungsart
- § 4 Betretensrecht
- § 5 Verhalten im Friedhof
- § 6 Arten der Bestattungsplätze
- § 7 Bestattungsplatzregister

- § 8 Nutzungsrecht
- § 9 Vorschriften zur Grabgestaltung
- § 10 Markierungen
- § 11 Pflege der Bestattungsplätze
- § 12 Durchführung von Bestattungen
- § 13 Ruhezeit, Umbettungen
- § 14 Haftung
- § 15 Gebühren und Entgelte
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Friedhof „Bestattungswald Kaiserslautern“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Kaiserslautern – nachfolgend Träger genannt. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Kaiserslautern als Waldbesitzer des kommunalen Stadtwaldes Nord – Waldgebiet „Distrikt 19/1 Haseln“. Neben der allgemeinen Friedhofs- und Begräbnisordnung der Stadt Kaiserslautern wird diese Satzung für den Friedhof „Bestattungswald Kaiserslautern“ erlassen.
- (2) Der Friedhof „Bestattungswald Kaiserslautern“ umfasst die Waldfläche auf den Grundstücken Gemarkung Kaiserslautern, Flurstücks-Nummern 3803/018, 3803/019, 3804/001, 3804/002, 3805/2, 3807/007 und 3807/008 entsprechend der im Lageplan gemäß Anlage 1 vorgenommenen farblichen Markierungen der Außengrenzen.
- (3) Im vorgenannten Geltungsbereich werden zur Festlegung der Bestattungsplätze vom Träger geeignete Plätze (Grabflächen) ausgewählt und in einem Bestattungsplatzregister erfasst.

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller, die durch den Träger ein vertragliches Recht an einem Bestattungsplatz im Friedhof erworben haben. Im Bereich der in § 1 näher bezeichneten Waldfläche sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

§ 3

Bestattungsfläche und Bestattungsart

In den Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsplätzen dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen, die frei von Metallen, Kunststoffen sowie organischen Schadstoffen sind, beigesetzt werden. Die Belegtiefe beträgt mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne. Die Urnen werden im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzten heimischen Baumarten (autochthone) oder an anderen Naturmerkmalen eingebracht. Alle Bäume und Naturmerkmale bleiben naturbelassen.

§ 4

Betretensrecht

- (1) Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Bestattungswaldflächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Der Träger kann das Betretensrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der „Bestattungswald Kaiserslautern“ nicht betreten werden.

§ 5

Verhalten im Friedhof „Bestattungswald Kaiserslautern“

- (1) Der Friedhof „Bestattungswald Kaiserslautern“ ist als Teil des Waldes frei zugänglich. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anforderungen des aufsichtsbefugten Personals des Trägers ist Folge zu leisten.
- (2) Im Friedhof ist insbesondere untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind; ebenso ausgenommen sind Druckschriften der Fa. RuheForst GmbH bzw. der Stadt Kaiserslautern,

- d) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
 - f) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - g) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - h) Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind,
 - i) bauliche Anlagen (Grabmale) zu errichten.
- (3) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Die Regelungen des Landesjagdgesetzes Rheinland-Pfalz (LJG) bleiben unberührt.

§ 6 Arten der Bestattungsplätze

Es werden folgende Bestattungsplätze unterschieden:

- a) **Einzel- / Familienplatz**
Das Nutzungsrecht an einem Einzel- / Familienplatz wird auf bis zu 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag benannte(n) Person(en).
- b) **Gemeinschaftsplatz für Einzelbeisetzungen**
Das Nutzungsrecht an einem Gemeinschaftsplatz wird auf bis zu 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich auf die im Vertrag benannte(n) Person(en).
- c) **Reihengemeinschaftsplatz für Einzelbeisetzungen**
Das Nutzungsrecht an einem Reihengemeinschaftsplatz wird der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben. Der Reihengemeinschaftsplatz wird auf bis zu 12 Beisetzungsstellen beschränkt und bezieht sich jeweils auf eine Person.

§ 7 Bestattungsplatzregister

- (1) Im Friedhof erfolgt eine Beisetzung der Urne nur im Bereich eines Naturmerkmals (Bäume, Felsen, u.ä.). Die Bestattungsplätze erhalten zum Auffinden des Naturmerkmals eine Registernummer.
- (2) Es wird ein Bestattungsverzeichnis geführt, aus der die veräußerten Bestattungsplätze und die beigesetzten Personen unter Angabe des

Bestattungstages, der Registernummer sowie der Bestattungsplätze ersichtlich sind (Bestattungsplatzregister).

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht an den Bestattungsplätzen im Bestattungswald Kaiserslautern wird für einen Zeitraum von maximal 99 Jahren, gerechnet vom Gründungsjahr 2012, einschließlich der Ruhezeit durch den Träger vertraglich vergeben.

§ 9 Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsplatzes sind jedoch erlaubt (siehe § 10).
- (2) Im Wurzelbereich der Bäume sowie der sonstigen Naturmerkmale und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizufügen,
- c) Sitzgelegenheiten, Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

§ 10 Markierungen

- (1) Der Träger ist in Abstimmung mit dem Nutzungsvertragsnehmer befugt, Markierungsschilder (Gedenktafeln) in einheitlicher und dezenter Größe am Bestattungsplatz anzubringen.
- (2) Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen sowie angemessene und würdevolle Symbole, Abbilder und Abschiedsworte enthalten.

§ 11 Pflege der Bestattungsplätze

- (1) Die Pflege der Bestattungsplätze obliegt ausschließlich dem Träger.
- (2) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

§ 12 Durchführung von Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist rechtzeitig beim Träger anzumelden. Der Anmeldung ist eine Bestattungsgenehmigung beizufügen sowie das Nutzungsrecht nachzuweisen. Den nach Eintritt des Sterbefalles erforderlichen Urnenanforderungsschein stellt der Träger aus.
- (2) Der Träger stimmt den Beisetzungstermin mit den betroffenen Angehörigen ab.
- (3) Vorbereitungen zur Beisetzung trifft der Träger. Die Urnenbeisetzung im Friedhof gestalten die Angehörigen mit dem Träger. Die Beisetzung wird ausschließlich von dem Träger oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
- (4) Eine mögliche Aussegnungsfeier darf nur an dem dafür vorgesehenen Andachtsplatz oder der Aussegnungshalle des Hauptfriedhofes stattfinden. Der Träger kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne durch den Träger beigesetzt.

§ 13 Ruhezeit, Umbettungen

- (1) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit ist innerhalb des gewährten Nutzungsrechtes einzuhalten.
- (2) Aschen wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (3) Die Regelungen des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BestG) und die hierzu ergangene Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 14 Haftung

- (1) Das Betreten des Friedhofes geschieht auf eigene Gefahr
- (2) Der Träger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen sowie Naturmerkmalen entstehen.
- (3) Der Träger kann bei Gefahr im Verzug Schutzmaßnahmen anordnen oder selbst durchführen. Die Vorschriften des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz (LWaldG) bleiben unberührt.
- (4) Der Stadt Kaiserslautern obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Kaiserslautern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 15 Gebühren und Entgelte

Für die Nutzung der Bestattungsplätze werden keine Gebühren erhoben. Der Träger ist berechtigt, gemäß § 2 für das vertragliche Recht an einem Bestattungsplatz sowie die mit der Bestattung verbundenen Dienstleistungen ein Entgelt zu erheben.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den Friedhof „Bestattungswald Kaiserslautern“ verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kaiserslautern über das Friedhofs- und Beerdigungswesen („Bestattungswald Kaiserslautern“) vom 11.06.2012 außer Kraft.

- (3) Soweit Ansprüche nach der in Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 26.06.2017
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde vom Rat der Stadt Kaiserslautern in seiner Sitzung vom 26.06.2017 beschlossen.

Die Satzung wurde durch den Herrn Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern am 26.06.2017 unterfertigt.

Die Satzung wurde am 29.06.2017 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.07.2017 in Kraft getreten.

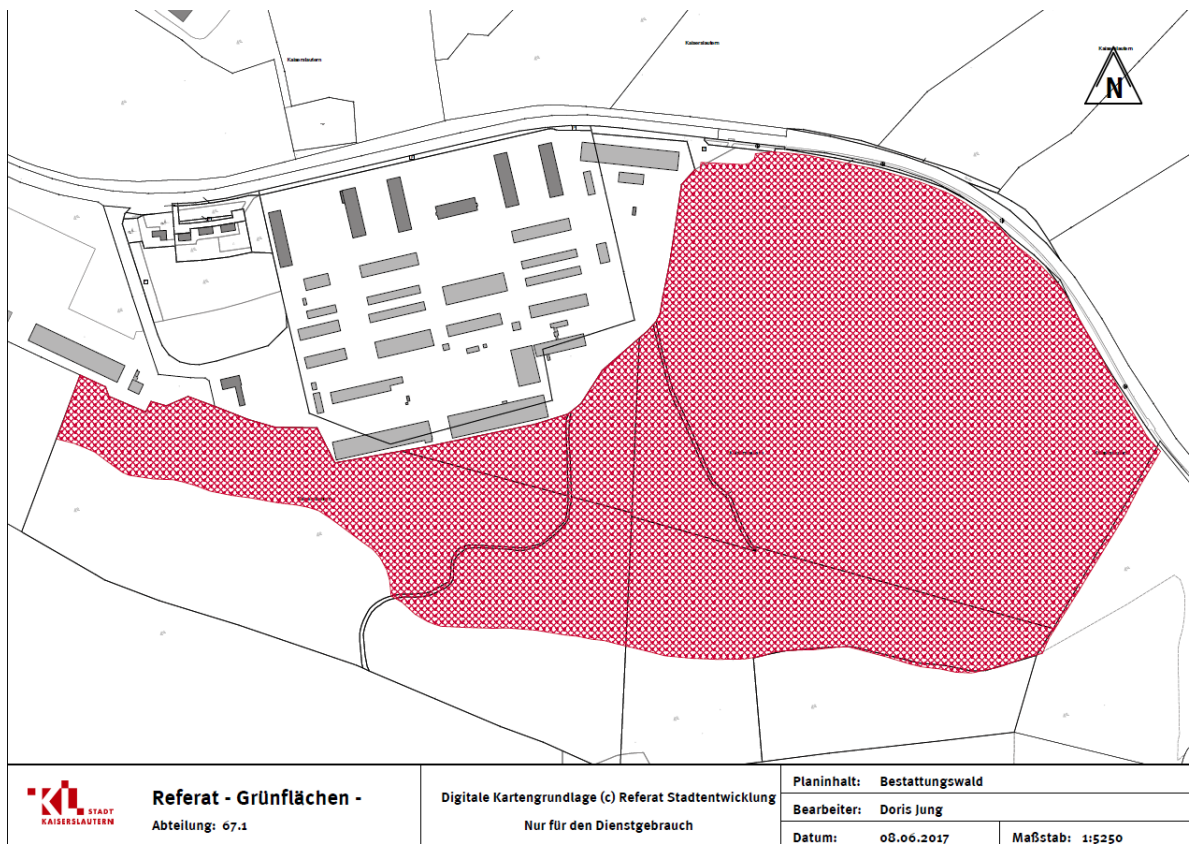
Kaiserslautern, 13.07.2017

Stadtverwaltung

Im Auftrag

gez. Markus Matheis

Stadtamtmann



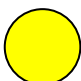
Entgelte und Leistungen

I.) Entgelthöhe für Ruhebäume:


- **Einzel- oder Familienbaum** (bis zu 12 Beisetzungsstellen)

|  | <u>Wertungsstufe</u> | <u>Entgelt / Baum</u> |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------|
| | 1 | <u>3.900,00 €</u> |
| | 2 | <u>4.900,00 €</u> |
| | 3 | <u>6.900,00 €</u> |

- **Gemeinschaftsbaum** (bis zu 12 Beisetzungsstellen)

|  | <u>Wertungsstufe</u> | <u>Entgelt / Urnenplatz</u> |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-----------------------------|
| | 1 | <u>695,00 €</u> |
| | 2 | <u>950,00 €</u> |
| | 3 | <u>1.300,00 €</u> |

- **Reihengemeinschaftsplatz am Reihenbaum** (bis zu 12 Beisetzungsstellen)

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------|
|  | Entgelt pro Urnenplatz | <u>595,00 €</u> |
|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|-----------------|

II.) Entgelthöhe für Findlinge:



- **Einzel- oder Familienfindling** 5.900,00 €
(bis zu 12 Beisetzungsstellen)
- **Gemeinschaftsfindling** 800,00 € pro Urnenplatz
(bis zu 12 Beisetzungsstellen)
- **Reihengemeinschaftsplatz am Reihenfindling** 595,00 € pro Urnenplatz
(bis zu 12 Beisetzungsstellen)

III.)

| | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| <u>Bestattungsentgelt</u> | <u>250,00 €</u> pro Beisetzung |
| <u>Entgelt für eine Gedenktafel</u> | <u>20,00 €</u> pro Gedenktafel |

Das Bestattungsentgelt errechnet sich neben dem Verwaltungsaufwand aus der Vorbereitung der Beisetzungsstelle, der Durchführung der Beisetzung sowie Nachbereitung der Beisetzungsstelle und das Herstellen des natürlichen Zustandes.

Darüber hinaus kann eine namentliche Kennzeichnung (Gedenktafel) in einheitlicher Größe und Erscheinungsbild angebracht werden. Entgelte für individuell gestaltete Gedenktafeln bei gleichbleibender Größe nach Anfrage und Aufwand.

Allgemeine Hinweise:

- 1. Die Entgelte richten sich nach der Bewertung der Beerdigungsplätze und der Bestimmung der Beisetzungsstelle. Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Ruhestätte, die Größe und deren besondere Individualität und Stärke der Bäume bzw. Durchmesser der Findlinge sowie die direkten und angrenzenden Naturelemente.**
- 2. Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien-, Gemeinschaftsgrabstätte oder Reihengrabstätte.**
- 3. Im Ruhewald Kaiserslautern können nur biologisch abbaubare Urnen gemäß Satzung beigesetzt werden. Insbesondere Metallapplikationen müssen vor der Bestattung entfernt werden. Die Urne darf keinerlei nicht biologisch abbaubare Verzierungen aufweisen.**
- 4. Im Zusammenhang mit der Nutzung weiterer städtischer Einrichtungen können zusätzliche Gebühren entstehen (z. B. Trauerhallenbenutzung, Aufbewahrung von Urnen).**